

hierauf nicht berufen. In der Praxis wird zumeist – vorsorglich – nach Wegfall der technischen Störung das elektronisch Dokument erneut übermittelt, ohne dass die gerichtl. Aufforderung abgewartet würde. Liegen die Voraussetzungen für eine wirksame Ersatzeinreichung nicht vor, kann durch eine nachträgliche elektronische Übermittlung die Unzulässigkeit einer Klagschrift oder eine Fristversäumnis nicht geheilt werden¹.

§ 46h Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

- 1 I. Entstehungsgeschichte und Zweck. § 46h wurde durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz mWz 17.7.2024 eingefügt². Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Wort „klar erkennbar“ in S. 1 nachträglich ergänzt³. **Parallelvorschriften** sind § 130e ZPO und § 23c BVerfGG. § 46h gilt im Urteils- und Beschlussverfahren (§ 80 II). Allerdings nehmen § 64 VII, § 72 VI, § 87 II, § 92 II aufgrund eines Redaktionsversehens nicht Bezug auf § 46h, so dass insofern über die allgemeinen Verweisungsregelungen § 130e ZPO zur Anwendung gelangt⁴.
- 2 Durch § 46h soll die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von **empfangsbedürftigen Willenserklärungen** des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Im Interesse einer **medienbruchfreien digitalen Kommunikation** soll eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform (§§ 126 sowie 127 I und II 2 BGB) oder elektronischen Form (§§ 126a, 127 I und III BGB) bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben – also insb. auf einem sicheren Übermittlungsweg – als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vgl. § 270 ZPO) wird⁵. Damit werden insb. **Schriftsatzkündigungen**, die wegen § 623 Hs. 2 BGB und wegen des Zwangs zur Nutzung des ERV gem. § 46g Sätze 1–2 seit dem 1.1.2022 nicht mehr zulässig waren, wieder ermöglicht⁶. Der Gesetzgeber wollte – insb. für Rechtsanwälte – wieder die frühere Rechtslage vor Einführung des ERV herstellen⁷, wobei hierfür kein zwingendes Bedürfnis zu sehen ist, denn Schriftsatzkündigungen wurden von der Praxis nicht wirklich vermisst⁸.
- 3 II. Voraussetzungen einer Formfiktion (S. 1). 1. **Empfangsbedürftige Willenserklärung** § 46h setzt eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** iSv. §§ 130 ff. BGB an, dh. bspw. eine Annahmeerklärung zu einem Vertrag/ Änderungsangebot, eine Anfechtung, einen Rücktritt, einen Widerruf, eine Aufrechnung oder eine (Schriftsatz-)Kündigung⁹. Daneben kommt die Regelung auch bei § 278 VI ZPO bei Prozessvergleichen in Betracht, sofern in dem dortigen Schriftformgebot ein materiell-rechtliches Formgebot iSd §§ 126, 126a BGB gesehen wird¹⁰. Auch ein Prozessbeschäftigungsverhältnis (§§ 21, 14 IV TzBfG) kann über § 46h begründet werden¹¹.
- 4 2. **Einreichung mittels eines elektronischen Dokuments** Die empfangsbedürftige Willenserklärung muss **Bestandteil eines vorbereitenden oder bestimmenden Schriftsatzes** iSv. § 46c I sein (s. § 46c Rz. 3), der formwirksam gem. § 46c als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht wird, also insb. in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form und nach Maßgabe von § 46c III und IV entweder qualifiziert elektronisch signiert oder signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird. Der Nachweis der wirksamen Einreichung bei Gericht kann über die Prozessakten geführt werden¹².
- 5 3. **Formerfordernis** Damit die Formfiktion nach § 46h eintreten kann, muss die empfangsbedürftige Willenserklärung **gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmt der materiell-rechtlichen Schriftform** (§§ 126 sowie 127 I und II 2 BGB) oder der **elektronischen Form** (§§ 126a, 127 I und III BGB) unterliegen¹³. Soweit die Textform (§ 126b BGB) zulässig ist, bedarf es der Formfiktion nach § 46h nicht.
- 6 4. **Klare Erkennbarkeit** Die empfangsbedürftige Willenserklärung muss in dem übermittelten elektronischen Dokument **klar erkennbar**¹⁴ sein, da anderenfalls die Fiktionswirkung nicht eintreten kann. Die Willenserklärung darf **nicht überraschend** kommen und auch **nicht** in dem Schriftsatz des Erklärenden **versteckt**¹⁵ worden sein. Sie muss klar, deutlich und übersichtlich zum Ausdruck gebracht werden¹⁶. Insb. bei (Schriftsatz-)Kündigungen im Arbeitsrecht ist auf die klare Erkennbarkeit besonders Wert zu legen, da ansonsten die nicht geringe

1 Vgl. LG Hagen v. 15.10.2024 – 4 O 209/24. || 2 Art. 22 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024, BGBl. I 2024, Nr. 234. || 3 BT-Drs. 20/11788, 27. || 4 ErK/Koch, § 46h ArbGG Rz. 1. || 5 BT-Drs. 20/10943, 33, 57. || 6 Natter/Gross/Natter, § 46h Rz. 15 f.; Horcher, FA 2025, 16 (17). || 7 BT-Drs. 20/11788, 55; Düwelling, NZA 2024, 1169 (1170 f.). || 8 Bayreuther, DB 2024, 1820; Natter, AuR 2024, 421. || 9 Greger, MDR 2024, 1013 (1014). || 10 Vgl. Schwab/Weth/Herberger, § 46c ArbGG Rz. 40. || 11 Bayreuther, DB 2024, 1820 (1822). || 12 BT-Drs. 20/10943, 57. || 13 S. eine Übersicht bei Poguntke/von Villiez, NZA 2019, 1097 (1100). || 14 Greger, MDR 2024, 1013 (1014) hält hier mangels näherer Präzisierung durch den Gesetzgeber unterschiedliche Beurteilungen für möglich, was zu Rechtsunsicherheit führt. || 15 LAG Hamm v. 22.2.2013 – 10 Sa 960/12. || 16 S. BT-Drs. 20/11788, 55 am Beispiel einer Kündigung unter Verweis auf LAG Düss v. 13.1.1999 – 12 Sa 1810/98; Tiedemann, ArbRB 2025, 93 (95).

Gefahr besteht, dass eine Kündigung elektronisch zugeht, aber nicht rechtzeitig iSv. § 4 Satz 1 KSchG angegriffen wird. Um das gegebene **Missbrauchspotenzial**¹ einzudämmen und Arbeitnehmer vor einem Rechtsschutzdefizit zu beschützen, sind die **Anforderungen an die klare Erkennbarkeit hoch**².

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist eine klare Erkennbarkeit gegeben, wenn am **Anfang des Schriftsatzes** klar erkennbar auf die Willenserklärung hingewiesen wird³. Zur inhaltlichen Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „klar erkennbar“ wird in der Literatur eine Orientierung an § 327h BGB („eigens davon in Kenntnis gesetzt [...] und [...] ausdrücklich und gesondert vereinbart“), § 476 I 2 Nr. 2 BGB („ausdrücklich und gesondert vereinbart“), § 1031 V 3 ZPO („Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten [...]“) vorgeschlagen. Diesen Vorschriften sei der Rechtsgedanke einer besonderen Hervorhebung bzw. gesonderten Aufführung zu entnehmen. Ergänzend soll auch die Rspr. zu § 305c I BGB („überraschende“ Regelung)⁴ und § 307 I 2 BGB (unangemessene Benachteiligung wegen unklarer und unverständlicher Regelung) herangezogen werden⁵. Eine klare Erkennbarkeit wird angenommen, wenn die Willenserklärung **an anderer Stelle** im elektronischen Dokument **im Kursiv- oder Fettdruck** oder in einem einzelnen Absatz des Schriftsatzes enthalten ist, also **optisch hervorgehoben** ist⁶. Die Willenserklärung und insb. eine Kündigung muss „ins Auge fallen“⁷. Keine klare Erkennbarkeit ist hingegen gegeben, wenn eine Schriftsatzkündigung ohne optische Hervorhebung im Fließtext eines Absatzes mit der Überschrift „Zahlungsverzug der Bekl. und Kündigung des Kl.“ enthalten ist, und dieser Absatz im Wesentlichen der Begründung der außerprozessualen Kündigung dient⁸.

Ist **keine klare Erkennbarkeit** gegeben, kann der Zugang der Willenserklärung dahinstehen, da sie **formunwirksam** ist und die Formfiktion nicht eintreten kann⁹.

5. Zustellung/Mitteilung an den Empfänger Nach § 46h Satz 1 muss das elektronische Dokument, das die empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, dem (Erklärungs-)Empfänger zugestellt oder mitgeteilt werden. Da § 46e alternativ an beide Arten der Übermittlung anknüpft, kommt es für den Eintritt der Formfiktion nicht darauf an, ob die im Einzelfall gewählte Übermittlung der in der Prozesslage vorgeschriebenen Form (vgl. § 270 ZPO) entspricht. **Maßgeblich** ist allein, dass der Schriftsatz bzw. das elektronische Dokument **dem Empfänger zugegangen** ist. Das ist auch der Fall, wenn der elektronisch bei Gericht eingereichte Schriftsatz dem Empfänger in Papierform übermittelt wird. Andererseits ist aber eine Zustellung oder Mitteilung gerade durch das Gericht auch nicht zwingend vorausgesetzt; vielmehr wird auch die Zustellung im Parteibetrieb – insb. von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) – erfasst, solange der Schriftsatz parallel bei Gericht elektronisch eingereicht wird¹⁰. Insofern ist es auch unbeachtlich, ob der Prozessbevollmächtigte des Empfängers den Schriftsatz seinerseits in elektronischer Form oder in ausgedruckter Form an seinen Mandanten weiterleitet.

Die **prozessrechtlich bedingte formbezogene Privilegierung** der über einen sicheren Übermittlungsweg eingereichten schriftsätzlichen Erklärungen ist auch mit Blick auf die den materiell-rechtlichen Formerfordernissen beigegebenen Zwecke nach Auffassung des Gesetzgebers zu rechtfertigen. Insb. ist die Identität des Erklärenden bei Einhaltung von § 46c III und IV hinreichend sicher und nachprüfbar zu erkennen. Zudem ist bei dieser Form der Übermittlung gewährleistet, dass die Erklärung zwischen Abgabe und Zugang unverändert bleibt (Integritätsfunktion)¹¹. Es bleibt dennoch bei dem Befund, dass der Prozessbevollmächtigte des ArbGeb leichter kündigen kann als der ArbGeb selbst, ohne dass es hierfür eine wirklich einleuchtende Begründung gibt¹².

III. Rechtsfolge (S. 1) und Umfang der (Empfangs-)Vollmacht. Wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen nach S. 1 vorliegen, **gilt** die empfangsbedürftige Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Die Fiktion des formgerechten Zugangs nach S. 1 schließt auch die Fiktion der formgerechten Abgabe ein (**Formfiktion**). Der **Zugang der Willenserklärung** kann ergänzend durch die dem Empfänger zugestellte oder mitgeteilte, inhaltlich identische Erklärung nachgewiesen werden¹³. Damit bei einem Aufhebungsvertrag wegen § 623 BGB über § 46h die Formfiktion eintreten kann, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument elektronisch signieren (§ 126a II BGB).

Allerdings sind Schriftsatzkündigungen im Hinblick auf Fragen der **Bevollmächtigung des Empfängers** nicht unproblematisch, vor allem die Empfangsvollmacht ist zu beachten. So hängt der Zugang einer schriftsätzlichen Nachkündigung davon ab, ob ein Prozessbevollmächtigter bevollmächtigt ist, die von der Gegenpartei ausgesprochene Kündigung für seine Partei entgegenzunehmen.

Nach h.M. erstreckt sich die **Prozessvollmacht**, aufgrund der ein Rechtsanwalt eine Kündigungsschutzklage lediglich mit dem Antrag nach § 4 S. 1 KSchG und nicht auch mit dem allgemeinen Feststellungsantrag nach § 256 I ZPO erhebt, nicht auf die Empfangnahme weiterer Kündigungen. Ebenso erstreckt sich in einem solchen Kündigungsrechtsstreit die auf Seiten der beklagten Partei erteilte Vollmacht nach § 81 ZPO nicht darauf,

1 Vgl. Bayreuther, DB 2024, 1820 (1821). || 2 Preis/Vossen/Temming/Preis, § 7 KSchG Rz. 210c; Bayreuther, DB 2024, 1820 (1821): außerordentlich strenge Anforderungen; Natter, AuR 2024, 421 (424). || 3 BT-Drs. 20/11788, 55. || 4 Horcher, FA 2025, 16 (18). || 5 Schwab/Weth/Herberger, § 46h ArbGG Rz. 7; Bayreuther, DB 2024, 1820 (1821); Horcher, FA 2025, 16 (18). || 6 Preis/Vossen/Temming/Preis, § 7 KSchG Rz. 210c; Erfk/Koch, § 46h ArbGG Rz. 3. || 7 Natter/Gross/Natter, § 46h Rz. 20. || 8 LG Krefeld v. 29.7.2025 – 2 T 10/25. || 9 Bayreuther, DB 2024, 1820 (1821); Natter, AuR 2024, 421 (424). || 10 BT-Drs. 20/10943, 57. || 11 BT-Drs. 20/10943, 57. || 12 Bayreuther, DB 2024, 1820 (1820 f.). || 13 BT-Drs. 20/10943, 57.

dass ihr Prozessbevollmächtigter zum Ausspruch weiterer Kündigungen bevollmächtigt sein soll. Etwaige Nachkündigungen sind nicht Streitgegenstand eines bereits anhängigen Kündigungsschutzverfahrens. Ihr Ausspruch bzw. ihre Entgegennahme ist daher nicht von der Prozessvollmacht nach § 81 ZPO umfasst. Der für eine Nachkündigung nicht empfangsberechtigte Rechtsanwalt des Adressaten ist daher nur als Empfangsbote anzusehen, so dass die als formwirksam nach § 46h fingierte Erklärung erst dann zugeht, wenn sie der Partei selbst ausgehändigt wird oder sonst in ihren Machtbereich gelangt. Einer Partei ist es indessen unbenommen, die dem Anwalt erteilte Vollmacht nicht auf den gesetzlichen Umfang des § 81 ZPO, also auf den um eine bestimmte Kündigung geführten Rechtsstreit, zu beschränken, sondern auf die Vornahme anderer materiell-rechtlicher Rechtsgeschäfte und Prozesshandlungen zu erstrecken¹.

- 14 Anders ist die Rechtslage, wenn die Kündigung mit einer Klage angegriffen wird, in welcher der Antrag auch einen allgemeinen Feststellungsantrag nach § 256 I ZPO enthält. Eine hierfür erteilte Prozessvollmacht bevollmächtigt den Prozessbevollmächtigten zur Entgegennahme aller Kündigungen, die den mit dem Feststellungsantrag verbundenen weiteren Streitgegenstand betreffen². Damit ist auch der Zugang gegeben. Es kommt deshalb in diesem Fall nicht darauf an, ob und wann die Kündigung auch dem Arbeitnehmer selbst zugeht³. Allerdings kann eine Prozessvollmacht auch die Abgabe oder den Empfang von Willenserklärungen ausschließen, aber nur in der ersten Instanz (§ 83 II ZPO).
- 15 **IV. Ausschluss der elektronischen Form (§ 2).** Die Formfiktion nach § 46h S. 1 erfolgt nach der ausdrücklichen Regelung in S. 2 selbst dann, wenn – wie bspw. in § 623 Hs. 2 BGB – die **elektronische Form ausgeschlossen** ist (§ 126 III BGB). Der Gesetzgeber wollte also nicht materiell-rechtliche Formerfordernisse ändern, sondern er hat ausschließlich für Zwecke des ERV eine Ausnahmeregelung von den Formvorschriften geschaffen, um eine Normkollision zu vermeiden, woraus sich auch die amtliche Überschrift ergibt. Denn bei wortlautgetreuer Anwendung der materiell-rechtlichen Formvorschriften wäre eine elektronische Willenserklärung per ERV unwirksam, aber ihre Wirksamkeit und sogar ihr Zugang per ERV werden durch § 46h fingiert. Das Schriftformgebot des § 623 BGB steht also elektronischen Kündigungserklärungen per ERV (= Schriftsatzkündigung) nicht im Wege, so dass die Drei-Wochen-Frist des § 4 Satz 1 KSchG gewahrt werden muss, um die Fiktionswirkung des § 7 Hs. 1 KSchG zu verhindern. Insofern müssen Arbeitnehmer und ihre Prozessbevollmächtigten Schriftsätze des Arbeitgebers sorgfältig lesen. Bei unmittelbarer Geltendmachung eines allgemeinen Feststellungsantrages („Schleppnetzantrag“) iSv. § 256 I ZPO kann dieses Risiko jedenfalls für Folgekündigungen ausgeschlossen werden.
- 16 **V. Zurückweisung nach § 174 BGB.** Einseitig empfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. eine Kündigung) – können nach § 174 Satz 1 BGB zurückgewiesen werden⁴. Die Regelung setzt die **Vorlage der Urkunde im Original** voraus⁵. Dies ist über § 46h nicht möglich ist⁶. Es bleibt insofern nur die Möglichkeit des § 46c III 3, da es sich bei der Vollmacht um eine „schriftliche Erklärung einer Partei“ handelt⁷. Daher können einseitig empfangsbedürftige Willenserklärungen leicht zurückgewiesen werden, sofern dies unverzüglich erfolgt. Der Erklärende hat also nicht wirklich einen Vorteil bei dieser Vorgehensweise. Allerdings kann eine Zurückweisung nach § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein. Ein Innennotensetzen kann sich aus der zur Akte gereichten Prozessvollmacht ergeben. Auch kann der ArbGeb den ArbN vor Ausspruch einer Kündigung darüber informieren, dass er seinen Prozessbevollmächtigten bevollmächtigt hat, eine Folgekündigung auszusprechen⁸.
- 17 Die **Zurückweisungserklärung** nach § 174 Satz 1 BGB ist ihrerseits eine **empfangsbedürftige einseitige Willenserklärung**, die dann vom Empfänger, wenn die Zurückweisung in einem elektronischen Dokument erfolgt, zurückgewiesen werden kann. Um Kaskadeneffekte zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Zurückweisung nicht als elektronisches Dokument, sondern außerprozessual abzugeben⁹.
- 18 **VI. Zugang und bisherige Rechtslage.** Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den **Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung** ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann. Dies erklärt sich durch das gesetzgeberische Ziel einer Funktionsäquivalenz zwischen der Schriftform des § 126 I BGB und der elektronischen Form des § 126a I BGB. Danach muss die elektronische Form so ausgestaltet sein, dass sie die mit der Schriftform bezweckten Leistungsfunktionen regelmäßig sicherstellt, wenn auch eine völlige Gleichheit hinsichtlich aller Funktionen wegen der tatsächlichen Unterschiede zwischen den beiden Formen nicht erreichbar ist¹⁰. Zu den mit der Schriftform bezweckten Leistungsfunktionen, welche die elektronische Form in vergleichbarer Weise sicherstellen soll, gehört – neben der Identitätsfunktion (Erkennbarkeit des Erklärenden und Möglichkeit der Identifizierung durch dessen unverwechselbare Unterschrift) und der Echtheitsfunktion (Gewährleistung der inhaltlichen Urheberschaft des Unterzeichners durch die räumliche Verbindung

1 Tiedemann, ArbRB 2025, 93 (95); Natter/Gross/Natter, § 46h Rz. 23. || 2 BAG v. 1.10.2020 – 2 AZR 247/20, MDR 2021, 304. || 3 Müller, NZA 2025, 1070 (1073 f.). || 4 Bayreuther, DB 2024, 1820 (1821); Greger, MDR 2024, 1013 (1014).
 || 5 Grüneberg/Ellenberger, § 174 BGB Rz. 3. || 6 Natter, AuR 2024, 421 (424). || 7 Riehm, RDt 2025, 226 (229).
 || 8 Preis/Vossen/Temming/Preis, § 7 KSchG Rz. 210d. || 9 ErfK/Koch, § 46h ArbGG Rz. 5. || 10 Vgl. BT-Drs. 14/4987, 15.

der Unterschrift mit dem Dokument) - auch die damit in Zusammenhang stehende Verifikationsfunktion, nach der es dem Empfänger des Dokuments möglich sein soll, zu überprüfen, ob die Unterschrift echt ist¹. Diese Funktion kann nur erfüllt werden, wenn das Dokument selbst dem Empfänger für eine Überprüfung zur Verfügung steht². Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Form- und Zugangsfiktion iSv. § 130e ZPO bzw. § 46h ArbGG erfüllt, wenn in einem Zivilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qeS, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird³. Nach Auffassung des BAG reichte es für den Zugang aus, wenn die Willenserklärung elektronisch in einem den Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr genügenden Schriftsatz übersandt wird. Wenn dem Absender die Willenserklärung bereits seinerseits elektronisch übermittelt wurde, muss diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (§ 46c III) und der Absender hat dem Schriftsatz Dokumente (zB Prüfprotokolle) beizufügen, die dem Gericht – und damit auch dem Empfänger – die Prüfung ermöglichen, ob die Willenserklärung den gesetzlichen Anforderungen genügt⁴.

§ 47 Sondervorschriften über Ladung und Einlassung

(1) Die Klageschrift muss mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.

(2) Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.⁵

I. Inhalt und Zweck. Die Vorschrift regelt in Abs. 1 nur noch die Einlassungsfrist für das arbeitsgerichtl. Verfahren. Die Abkürzung der in der ordentl. Gerichtsbarkeit geltenden Einlassungsfrist von zwei Wochen (§ 274 III 1 ZPO) auf eine Woche dient der besonderen Beschleunigung des arbeitsgerichtl. Verfahrens. 1

II. Einlassungsfrist (Abs. 1). 1. Anwendungsbereich. Mit „Einlassungsfrist“ wird der Zeitraum bezeichnet, welcher der beklagten Partei zwischen der Zustellung der Klage und dem ersten Termin, idR dem Güdetermin, mindestens verbleiben muss, um sich auf die Klage einzulassen, dh. zu ihr Stellung zu nehmen (§ 274 III 1 ZPO). Die Einlassungsfrist ist eine Schutzfrist für die beklagte Partei; sie gewährleistet den Anspruch der beklagten Partei auf rechtl. Gehör (Art. 103 I GG). 2

Für die Dauer der Einlassungsfrist enthält Abs. 1 – abgesehen von dem Fall, dass die beklagte Partei im Ausland wohnt – eine abschließende Regelung, die einem Rückgriff über § 46 II auf § 274 III 1 ZPO entgegensteht. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob die beklagte Partei im Bezirk des ArbG oder außerhalb des Bezirks im Inland wohnt. Die Einlassungsfrist gilt nicht nur bei der Zustellung der Klage, sondern auch bei der Zustellung von objektiven und subjektiven Klageerweiterungen und von Widerklagen. Nach Eingang eines Widerspruchs im Mahnverfahren oder eines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid ist ebenfalls die Einlassungsfrist zu beachten. Diese beginnt mit Zustellung des den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch begründenden Schriftsatzes. 3

Die Einlassungsfrist ist nicht zu wahren, wo eine mündl. Verhandlung und damit eine Einlassung der gerichtl. Entscheidung nicht vorangehen muss. Daher ist sie bei der Anberaumung eines Termins zur mündl. Verhandlung im Arrest- oder einstw. Verfügungsverfahren Abs. 1 nicht anwendbar⁶. 4

2. Dauer und Fristberechnung. Die Einlassungsfrist beträgt – unabhängig vom inländischen Wohnort der beklagten Partei – eine Woche. Sie wird mit der Zustellung der Klage, Klageerweiterung oder Widerklage (jeweils und insoweit) in Lauf gesetzt. Unbeachtlich für den Beginn der Einlassungsfrist ist der ggf. vom Zugang der Klage abweichende Zeitpunkt des Zugangs der Ladung. 5

Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 46 II ArbGG iVm. § 222 ZPO. Nach § 222 I ZPO gelten für die Berechnung der Frist die Vorschriften des BGB (§§ 187–193 BGB). Bei Bestimmung des Fristbeginns ist der Tag der Zustellung nach § 187 I BGB nicht mitzurechnen. Die Einlassungsfrist endet nach § 188 II BGB mit dem Ablauf des siebten Tages. Fällt der letzte Tag der Einlassungsfrist auf einen Sonntag, einen am Zustellungsort staatl. anerkannten allg. Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 222 II ZPO). 6

Ist der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt, so kann die Zustellung der Klage und der Ladung durch öffentl. Bekanntmachung (öffentl. Zustellung) erfolgen (§ 185 ZPO). Zur öffentl. Zustellung werden ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks und eine Benachrichtigung darüber, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Gerichtstafel angeheftet (§ 186 II ZPO). Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zum Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann (§ 186 II ZPO). Das Prozessgericht kann nach § 187 ZPO zusätzl. anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung 7

1 Vgl. BT-Drs. 14/4987, 16. || 2 BGH v. 27.11.2024 – VIII ZR 155/23 Rz. 27, 29, NJW-RR 2025, 460. || 3 BGH v. 27.11.2024 – VIII ZR 155/23 Rz. 30, NJW-RR 2025, 460. || 4 BAG v. 20.3.2024 – 4 ABR 13/23 Rz. 16, NZA 2024, 935. || 5 Amtl. Anm.: Die Worte „Ladung und“ sind gegenstandslos. || 6 Schwab/Weth/Tiedemann, § 47 Rz. 12; GMP/Künzl, § 47 Rz. 6.